IMT Nuremberg Archives

H - 4011

International Court of Justice

H4011 - 0002

WFSt/Op 28. Oktober 1944.

Geheime Kommandosache

6 Ausfertigungen
5. Ausfertigung

KR-Fernschreiben

1.) Geb.AOK 20
2.) nachr.: WB Norwegen
3.) " Reichskommissar für die bes.norw. Gebiete
4.) " OKW/1.Skl.(Koralle)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 499
Filed 46

Auf Grund der geringen Bereitwilligkeit der nordnorwegischen Bevölkerung zur freiwilligen Evakuierung hat der Führer den Vorschlägen des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete zugestimmt und befohlen, dass die gesamte norwegische Bevölkerung ostwärts des Lyngenfjords im Interesse ihrer eigenen Sicherheit zwangsweise zu evakuieren und alle Wohnstätten niederzubrennen bezw. zu zerstören sind.

Ob.Nordfinnland ist dafür verantwortlich, dass der Führerbefehl rücksichtslos durchgeführt wird. Hierdurch allein kann vermieden werden, dass der Russe mit starken Kräften, gestützt auf die Wohnstätten und die ortskundige Bevölkerung, unseren Absetzbewegungen noch im Winter folgt und so kurze vor der Lyngenstellung erscheint. Mitleid mit der Zivilbevölkerung ist nicht am Platze.

13/184

BDC-OKW-1612

B 041357

H4011 – 0003

Der ausführenden Truppe muss klar gemacht werden, dass die Norweger in wenigen Monaten dankbar dafür sein werden, dass man sie vor dem Bolschewismus gerettet hat und dass die barbarischen Methoden des Luftkrieges gegen die deutsche Heimat und ihre Kulturstätten ein Tausendfaches an Leid über unser Volk gebracht haben gegenüber den humanen Methoden einer Evakuierung und Zerstörung der Wohnstätten in Nordnorwegen, die für unsere Kriegführung notwendig sind und die, wenn sie unterlassen werden, mit dem Blut deutscher Soldaten bezahlt werden müssen.

Die Fischerbevölkerung in Nordnorwegen verfügt zudem über genügend Schiffsraum, um mit der Masse über Wasser ausweichen zu können. Ein grosser Teil des norwegischen Kleinschiffsraums, der z.Zt. versteckt gehalten wird, kann hierdurch ausgenutzt und später für eigene Transportbedürfnisse verwandt werden.

Die Gefahr einer norwegischen Bandenbildung scheint, sobald sich die Banden während des Winters auf keine Behausungen mehr stützen können, nicht gegeben.

I. A.

gez. Jodl

Verteiler:
Chef WFSt 1.Ausf.
Stv.Chef/Ktb 2."
Op(H),Op(M) je 1=3.u.4."
Qu und Ic je 1=5.u.6."

OKW/WFSt/Op(H)/Nord Nr.0012887/44gK.

13/185

754-L
B.041358

H4011-0003A

GB-490

H4011 - 0004

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number 454-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-490 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4011 - 0005

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1754-PS No. GB - 490 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H4011 – 0006

754-PS.

H-4011

G. B. EXHIBIT

N° 490

B 041356

H4011-0007

2 pages

H4011-0008

700